

PETER HÄBERLE

## **Das Verständnis des Rechts als Problem des Verfassungsstaates**

### Einleitung: Problemeingrenzung

Das vorgegebene Thema darf gewiss von jedem Autor auf seine Weise verstanden werden. Hier soll es auf den Verfassungsstaat und seine Bürger als Adressaten des Rechts bezogen werden. Nur als Merkpостen seien die Wissenschaftssprache sowie die Sprache des Richters und Verwaltungsbeamten erwähnt. Die Sprachprobleme des Verfassungebers sollen im Mittelpunkt stehen. Seit dem „annus mirabilis“ 1989 setzt sich der Typus Verfassungsstaat weltweit durch: ungeachtet seiner wachsenden Reformbedürfnisse. Das von 1982 an entfaltete wissenschaftliche Verständnis von „Verfassung als Kultur“, von Verfassungslehre als „Kulturwissenschaft“ sei Ausgangsbasis, so teilrelevant klassisches Verfassungsdenken wie Verfassung als „Beschränkung von Macht“, als „Norm und Aufgabe“, als „Rahmenordnung“ bleiben. Verfassung ist in entwicklungsgeschichtlicher Sicht Ergebnis von Jahrhunderten: in großen Daten wie 1776, 1789, 1848 etc. ebenso greifbar wie in Klassikertexten von Aristoteles bis Montesquieu, Kant bis Hans Jonas (vgl. jetzt Art. 20a GG: „Verantwortung für die künftigen Generationen“). Die Offenheit der Verfassung ist ebenso Postulat wie die Bürgernähe ihrer Grundprinzipien.

### Erster Teil: Verständnis des Rechts dank bürgernaher Verfassungssprache

#### I. Spracharten im Kontext der Verfassung als Kultur

Sprachkunst und -handwerk der verfassungsstaatlichen Verfassung sind von einem grundrechts- und demokratietheoretischen Ansatz her zu konzipieren: Der Bürger muss seine Grundrechte wahrnehmen und

die Demokratie verstehen können. Der Verfassungsgeber (und Gesetzgeber) sollte sich je nach Sachbereich der entsprechenden Sprachform bedienen. Dabei hilft die Unterscheidung zwischen Feiertags- bzw. Hochsprache, Alltags- und (juristischer) Fachsprache weiter. Feiertagshafte Artikelgruppen sind plastische, „hohe“, oft Symbol- und assoziationsreiche „Sprachprodukte“: bildreich, ja mitunter „erhaben“. Sie wollen den Bürger „ansprechen“, gewinnen, integrieren und müssen darum möglichst unmittelbar verständlich sein. Die Alltagssprache ist weniger festlich und hehr als vielmehr dem Volk „aufs Maul geschaut“. Die juristische Fachsprache bleibt demgegenüber meist schwer verständlich, weil nur dem spezifisch Ausgebildeten zugänglich (z. B. im Umweltrecht). Gewiss, es gibt Überschneidungen und Übergänge zwischen diesen drei Kategorien, doch sind sie als grobes Raster brauchbar und bei einem weltweiten Vergleich der Verfassungstexte nachweisbar.

## II. Ausgewählte Beispiele für sprachlich differenzierte Artikelgruppen

### 1. Präambeln, Gottesbezüge, allgemeine Bestimmungen

Die Feiertags- bzw. Hochsprache findet sich vor allem in Präambeln. Ihre Funktion ist es, die Bürger für das politische Gemeinwesen zu gewinnen, sie buchstäblich „einzustimmen“. Kulturwissenschaftlich betrachtet gleichen sie Ouvertüren, Prologen, Präludien. Verarbeitung von Geschichte, Konkretisierung der wesentlichen Grundwerte und die Normierung von Zukunftsentwürfen (z. B. seinerzeit die deutsche, heute die europäische Einigung) sind weitere Funktionen. Entsprechend bürgernah sucht sie der Verfassungsgeber sprachlich zu gestalten. Man vergleiche Polen (1997) oder die neue Bundesverfassung der Schweiz (2000) als jüngste Vorbilder, auch Südafrika (1996).

Vorweg normierte Gottesbezüge (Präambel GG) oder „allgemeine Bestimmungen“, die Grundwerte formulieren (Art. 1 bis 11 Verfassung Portugal von 1976; Art. 1 bis 13 Verfassung Slowenien von 1991), bedienen sich ebenfalls oft der Kunstform der Feiertagssprache. Die suggestive Überzeugungskraft von Präambeln, denen heute weltweit immer mehr normative Kraft zuwächst (vgl. nur Präambel Verfassung Togo von 1992), ist groß – und gewollt. Der Verfassungsgeber will die Verfassung vom Bürger direkt verstanden wissen: ohne viel juristische Sachaufklärung. Von Dichtern teilentworfen (so im Glücksfall Schweiz seitens Adolf Muschg), sind Präambeln trotz oder gerade wegen ihres Feiertagsstils bürgernah, bürgerverständlich. Es bedarf kaum fachwissenschaftlicher Übersetzungsarbeit. Das Präambelrecht ist besonders

bürgerverständlich und soll es auch sein (zu überladen und weitschweifig aber zuletzt Präambel Verfassung Thailand von 1997).

## 2. Grundrechtskataloge

Klassische Grundrechtskataloge wie die Virginia Bill of Rights (1776) oder die Französische Erklärung (1789), z. T. auch die „Grundrechte des deutschen Volkes“ (1849) (zuletzt die „Bill of Rights“ in der Verfassung Südafrika von 1996), zeichnen sich durch sprachliche Prägnanz, ja Eleganz aus; bündig, knapp, einleuchtend machen sie dem Bürger und Menschen seine Rechte verständlich. Gewiss, dies gelingt ihnen meist nur im ersten Schritt. Verfassungsgerichte und Wissenschaft müssen in der Zeitachse gesehen noch viel leisten, um die Interpretation schöpferisch und gleichwohl rational überprüfbar zu machen. Dennoch haben gelingende Grundrechtskataloge eine bürgerbezogene „Schauseite“, die nicht unterschätzt werden darf. Speziell in Europa wurde jüngst hierum bei der sprachlichen Gestaltung der EU-Grundrechtecharta von Nizza (2000) gerungen. Alltagssprachliche, feiertags- bzw. hochsprachliche Elemente sind in Grundrechtskatalogen ebenso nachweisbar, wie sich fachsprachliche nicht ganz vermeiden lassen. Dennoch sei das erwähnte Postulat verfassungstheoretisch formuliert, mag es auch zum Teil in der Wirklichkeit moderner Verfassungsgebung verfehlt werden (vgl. den allzu barocken Grundrechtskatalog in der Verfassung Brasilien von 1988).

Die verfassungsintegrative Bedeutung der Formulierung von Grundrechten der „zweiten Generation“ („soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte“, z. B. Art. 48 ff. Verfassung Kroatien von 1990), z. T. auch der „dritten Generation“ (Umwelt, Entwicklung, z. B. Art. 22, 24 AfrMRK von 1982), sollte nicht „eurozentrisch“ unterschätzt werden. Oft werden die Bürger ihre Verfassung von den programmatischen Leistungen auf diesem Gebiet her beurteilen. Im Ganzen wird die „Verfassung der Bürger“, auch das „Europa der Bürger“ von der Sprachkraft, Glaubwürdigkeit und Verständlichkeit dieser grundrechtlichen Artikelgruppen her möglich. Die EU-Grundrechtecharta könnte auch ein Weg zu einer verständlichen „Verfassung Europas“ werden, zumal „Amsterdam“ (1997) und „Nizza“ (2000) denkbar unverständliche Texte hervorgebracht haben.

### 3. *Demokratie*

Eine Realanalyse einerseits und ideale Postulate andererseits verlangen vom Verfassungsgeber spezifischen Aufwand bei den Demokratienormen. Klassikertexte wie von Jean-Jacques Rousseau („Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus“) sind, wörtlich rezipiert (z. B. Art. 1 Abs. 3 Verfassung Griechenland von 1975/86), bereits sprachlich besonders suggestiv. Begriffe wie „politische Mitgestaltung“ (vgl. Art. 21 Abs. 5 Verfassung Brandenburg von 1992) kann und will jeder verstehen. Viele technische Einzelheiten entziehen sich freilich der Feiertags- und Alltagssprache. Sie bedürfen der juristischen Kunst- bzw. Wissenschaftssprache. In der Schweiz gelingt den Verfassungen bei der Normierung der sog. „Volksrechte“ vieles (z. B. §§ 59 bis 67 Verfassung Aargau von 1980). Demokratietheoretisch ist der Verfassungsgeber gerade hier sprachlich in die besondere Pflicht zu nehmen.

### 4. *Staatsziele*

Ein thematisch expansiver Themenbereich sind die so genannten Staatsziele bzw. Staatsaufgaben. Hier sind Mischungen aller drei Sprachkategorien ebenso häufig nachweisbar wie unvermeidlich (z. B. Abs. 58 ff. Verfassung Portugal; Art. 41 neue BV Schweiz, Art. 2 Abs. 2 ebd.: „gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung“). Nicht selten geraten die „Objectives“ zu barock (z. B. Verfassung Uganda von 1995).

### 5. *Horizontale und vertikale Gewaltenteilung*

Die horizontale Gewaltenteilung hat ihren „unvergänglichen“ Klassikertext dank Montesquieu, der in vielen verfassungsstaatlichen Varianten auftritt. Als „checks and balances“ in den USA bekannt, begegnet er in Afrika in dem Satz aus Art. 86 Abs. 1 Verfassung Ruanda (1991/96): „Die judikative Gewalt ... ist unabhängig von der legislativen Gewalt und von der exekutiven Gewalt“, oder Art. 225 Verfassung Tschad (1996): „Prinzip der Gewaltenteilung“, in Osteuropa in Form von Art. 7 Verfassung Albanien von 1998 („Trennung und Gleichgewicht zwischen der gesetzgebenden, der exekutiven und der richterlichen Gewalt“), in Lateinamerika z. B. in Art. 9 Verfassung Costa Rica von 1949. Seine anthropologische Rechtfertigung liegt in der Erkenntnis der Neigung des Menschen, Macht zu missbrauchen; sein Telos zielt auf die

Verhinderung von Machtmissbrauch (ebenso wirkt die Demokratie als „Herrschaft auf Zeit“). Die Verfassungstexte können ihn bürgerverständlich normieren. Als „fortgeschriebenes“ Prinzip bringt er neue Erscheinungsformen wie den Ombudsmann (Verfassungen Polen und Österreich) oder die bürgerverständliche Gewaltenteilung im weiteren Sinne hervor: etwa die Balance zwischen den Tarifvertragsparteien (Art. 9 Abs. 3 GG).

Die vertikale Gewaltenteilung ist im Föderalismus ausgeformt. Ihn versteht in den USA, Deutschland oder der Schweiz fast jedermann. Die Verfassungssprache hilft dabei (besonders geglückt ist Art 3 Schweizer BV von 2000). Auch die kommunale und regionale Selbstverwaltung gehören in diesen Kontext des Subsidiaritätsprinzips (beispielhaft Art. 25 Abs. 1 Verfassung Appenzell Ausserrhoden von 1995: „in Ergänzung der privaten Initiativen und der persönlichen Verantwortung“; Art. 11 Abs. 3 Verfassung Bayern: Aufbau der Demokratie „von unten nach oben“). Die Katholische Soziallehre hatte hier sozialetische und sprachliche Schubkraft entfaltet (1891/1931).

#### *6. Erziehungsziele, Feiertage, Symbole und andere rationale und emotionale Konsensquellen des Verfassungsstaates*

Das „Soft Law“ der Erziehungsziele bildet eine Fundgrube für bürgerverständliches Verfassungsrecht und grundwertehaltige Normen. Beispiele sind Textensembles wie Art. 131 Verfassung Bayern (1946/84) oder Art. 28 Verfassung Brandenburg (1992). Sie vermögen Pädagogen ebenso „anzusprechen“ wie Eltern und Kinder und bilden einen Beleg für die „offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“. Ein enger sachlicher Zusammenhang besteht im Übrigen zwischen den Erziehungszielen und den Aufgaben des Jugendschutzes, die gerade in Zeiten modernster Kommunikationsmedien immer dringlicher werden. Dazu ist es unverzichtbar, den Wertekonsens in bürgernaher, überzeugender und eindeutiger Sprache zu formulieren.

Den Bürger ansprechen wollen auch die Feiertagsgarantie des 1. Mai als Integrationsmedium für die Arbeiterschaft (Art. 32 Verfassung Hessen von 1946) oder der Sowetotag für Südafrika sowie der 14. Juli für Frankreich. Flaggen, Hymnen und andere Symbole tun hier sprachlich bzw. musikalisch ihr analoges Werk (vgl. etwa Art. 161 bis 164 Verfassung Angola von 1992). Der Bürger ist rational wie emotional ansprechbar – Verfassungen berücksichtigen dies in ihren Artikelgruppen. Emotionale Konsensquellen sind kulturanthropologisch ebenso unverzicht-

bar wie Offenheit, Pluralismus und Toleranz, heute auch Umweltbewusstsein, als Erziehungsziele.

### *7. Transparenz und Publizitätsgebote*

Die schriftliche Fixierung des frühen Römischen Rechts durch die Zwölf-Tafel-Gesetzgebung (450 v. Chr.) hat einen „Ausläufer“ im rechtsstaatlichen Publizitätsgebot des Art. 82 GG und des bürgernahen Begründungsgebots in Bezug auf Richtersprüche (Art. 232 Ziff. 4 alte Verfassung Peru von 1979). Die klassische Publizität der Gesetze erreicht den Bürger angesichts der dickleibigen Gesetzblätter freilich längst nicht mehr. Angesichts des Zusammenhangs von „Öffentlichkeit und Verfassung“, angesichts des Charakters der Verfassung als „öffentlicher Prozess“ sind neuartige Transparenzgebote in jungen Verfassungen zu begrüßen (vgl. Art. 12 Abs. 1 Verfassung Äthiopien von 1994 oder in Präambel Verfassung Madagaskar von 1992/95). Das Postulat nach Transparenz für alles staatliche Handeln ist auch ein Versuch, das vom Staat gesetzte Recht verständlicher zu machen. Ob dieses demokratiethoretisch wie grundrechtstheoretisch begründbare Gebot mehr Verständlichkeit des Rechts für die Bürger schafft, ist noch nicht abzusehen. Als neues Ideal sollte es aber auch vom Rechtshistoriker ernst genommen werden. Vorbildlich wirkt Art. 35 Verfassung Niger (1995): „Der Staat hat die Pflicht, die Verbreitung der Verfassung und die Information über sie sowie die Menschenrechte und die Grundfreiheiten zu sichern.“

## Zweiter Teil: Verständnis des Rechts dank inhaltlicher Prinzipien und Grundwerte des Verfassungsstaates

Schon bisher zeichneten sich inhaltliche Prinzipien des Verfassungsstaates ab, so unterschiedlich ihr sprachliches Gewand sein mag. Stichwortartig seien sie jetzt näher erörtert.

### I. Würde des Menschen, Freiheit und Gleichheit

Fast alle neueren Verfassungen platzieren Garantien der Menschenwürde an vorderster, z. B. präambelhafter Stelle. So sehr die Verfassungslehre um Kasuistik und Dogmatik der Menschenwürde ringen muss, so einschlägig der Klassikertext von Immanuel Kant manche In-

halte der Menschenwürde für die und in der Bürgerdemokratie transportiert und verständlich macht: Die sprachliche Prägnanz des heute wohl universalen Prinzips bleibt durchschlagend. „Die Menschenwürde ist unantastbar“, „Freiheit und Gleichheit“, „Brüderlichkeit“ bleiben klassisch normiert in Art. 2 Verfassung Frankreich (1958/1999) sowie Präambel Verfassung Namibia von 1990 (vgl. auch Art. 2 Verfassung Mali von 1992: „frei und gleich in Rechten und Pflichten geboren“).

## II. Staatsziele, Gemeinwohlaspekte

Sprachlich sind die Staatsziele ebenso vielfältig abgefasst wie sie inhaltlich variieren. Es war jedoch der Schweiz vorbehalten, das Gemeinwohlkonzept neu zu fassen. Aus der Feder des Dichters Adolf Muschg stammt die fast poetische, durchaus philosophische Formel, dass „die Stärke des Volkes sich mißt am Wohl der Schwachen“ (Präambel neue BV 2000, vgl. schon Entwurf von 1977). Im Übrigen finden sich im Vergleich neue Dimensionen des Gemeinwohls in allen Sprachformen: in Präambeln (Umweltschutz z. B. Verfassung Mecklenburg-Vorpommern von 1993), in Staatsaufgabenkatalogen (ebd. Art. 2, 12), in Gestalt von Erziehungszielen (vgl. Verfassung Thüringen von 1993: „Wille zur sozialen Gerechtigkeit“, „Verantwortung für die Umwelt“; ähnlich Art. 42 Verfassung Bern von 1993).

Die Grundrechtecharta der EU hat in Gestalt des Prinzips der „Solidarität“ (Kap. IV) einen eigenen Beitrag geleistet. In ihr schwingt die „soziale Gerechtigkeit“ ebenso mit wie die Idee von Grundpflichten (vgl. auch Art. 6 neue BV Schweiz: „individuelle und gesellschaftliche Verantwortung“).

## III. Klassikertexte als Verfassungstexte im weiteren Sinne

Schon dieser kleine Überblick hat mehrfach Klassiker des Verfassungsstaates namhaft gemacht. Hinzuzufügen wären noch Friedrich Schillers „Sir, geben Sie Gedankenfreiheit“ aus Don Carlos oder Bertolt Brechts Gedichtzeile „Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus, aber wo geht sie hin?“. Kein Jurist hätte solches erfinden können! Zuletzt sei Beethovens Streichung der Widmung seiner „Eroica“ an Napoleon erwähnt, als dieser sich 1804 zum Kaiser krönte. Beethoven hat damit einen größeren Beitrag zur Entwicklung des Verfassungsstaates und der Prinzipien von 1789 geleistet als so manches juristische Traktat.

Klassikertexte bilden vitale Kontexte der positiven Verfassungstexte als der Verfassungstexte im engeren Sinne. Sie tragen diese gerade auch sprachlich weiter „im Laufe der Zeit“.

### Dritter Teil: Vorbehalte und Grenzen in Sachen Bürgernähe des Rechts im Verfassungsstaat

Schon die bisherige Differenzierung in die Spracharten des Verfassungsrechts ließ Grenzen der Verstehbarkeit des Rechts erkennbar werden. Im Folgenden seien einige Vorbehalte formuliert, wobei die bekannten Fragen der Hermeneutik ausgeklammert bleiben müssen.

#### I. Propria der Teilrechtsgebiete

Trotz des „Vorrangs der Verfassung“ (z.B. Art. 175 Abs. 1 Verfassung Guatemala von 1985; Art. 5 Abs. 1 Verfassung Bulgarien von 1991) sind viele propria der Teilrechtsgebiete wie des viel älteren Zivilrechts und des Strafrechts auch in Sachen Rechtssprache zu respektieren. Mit anderen Worten: Die Postulate an die Verfassungssprache lassen sich nicht einfach auf die verschiedenen Rechtsgebiete übertragen. Das Zivilrecht hat dank jahrhundertalter Rechtsweisheiten und Juristenkunst durchaus eigene Prinzipien und Verfahren, mit der Rechtssprache umzugehen. So besitzt die Systematik hier einen eigenen Stellenwert. Gewiss, dem Code Civil (1804) oder dem ZGB (1911) aus der einen Hand des Eugen Huber sind „Sprachperlen“ geglückt, wie sie das öffentliche Recht selten schaffen kann – dennoch tritt die Bürgernähe hier hinter spezifische, juristenrechtliche, dogmatische Aufgaben für den Sachverstand zurück. Die Fachsprache darf und wird dominieren. Ein Wort zum Strafrecht: Hier ist es der Satz „nulla poena sine lege“ (Art. 103 Abs. 2 GG), der an Bestimmtheit, Tatbestandsprofil bzw. Verständlichkeit besondere Anforderungen stellt. Je technischer und konzentrierter neue Rechtsmaterien werden (müssen), etwa das Umwelt-, Medien- und Technikrecht, umso bürgerferner ist es formulierbar. Romantische Postulate wie „volksnahes Recht“ führten hier in die Irre und wären unrealistisch. Das neue Transparenzgebot oder das neu verstandene Publizitätspostulat können hier kein Mehr an Gerechtigkeit schaffen. Ein Argumentieren von der „Höhe“ der Verfassung aus wäre unsinnig.

## II. Entwicklungsoffenheit des Rechts dank der Verfassungssprache

Ein weiterer Vorbehalt ist angesichts der unverzichtbaren Offenheit der Rechtsnormen unvermeidlich, die sich auch in der Rechtssprache, vor allem im Verfassungsrecht auswirken muss und darf. Der Generalklauselcharakter vieler Verfassungsnormen ist kein Zufall. Er ergibt sich aus dem Stichwort „Zeit und Verfassungskultur“. Verfassungsrecht ist, viel berufen, lebendiges Recht, „law in public action“, vom Wertewandel und Wirklichkeitswandel abhängig. Obwohl es institutionalisierte Verfahren wie die Verfassungsänderung und/oder Totalrevision gibt (so in der Schweiz und neu in Art. 115 Verfassung Brandenburg): Der sog. Verfassungswandel, d. h. die Änderung des Verfassungsinhalts ohne Änderung des Verfassungsrechtstextes, in den USA als „broad interpretation“ praktiziert, ist ein normales Element oder Ferment der Entwicklung einer verfassungsstaatlichen Verfassung. Die unterschiedliche Unbestimmtheit gerade der geschriebenen Verfassungssätze eröffnet diesen Vorgang (offen sogar für „unerklärte“ Grundrechte: Art. 45 Verfassung Paraguay von 1992!). Eine verfassungsstaatliche Sprachtheorie des Rechts darf auf diesen Vorbehalt verweisen. Offene Verfassungsnormen, „poröse“ Begriffe sind kein notwendiges Übel, sondern Vehikel der Verfassungsgerechtigkeit. Bürgernähe wird hier zu Generationennähe. Auf eine Weise ist das „Nachverständnis“ das Vorverständnis der Zukunft!

## III. Ungeschriebenes bzw. Richterrecht

Ein weiterer Vorbehalt ist wegen des wachsenden Anteils ungeschriebenen bzw. Richterrechts zu machen. Das das geschriebene Verfassungsrecht ergänzende Common Law, das sich intensivierende und extensivierende Richterrecht hat unvermeidlich Einbußen an Verständlichkeit des Rechts zur Folge: umso mehr, als die deutsche Juristen- bzw. Richtersprache nicht über die Bürgernähe und die Common Sense Tradition des Englischen verfügt. Die schwerer verständliche Wissenschaftssprache des deutschen Rechtswesens wirkt sich hier nachteilig aus. Selbst das Bundesverfassungsgericht kann hier von Kritik nicht ausgenommen werden. Seine gelehrsam „Riesenurteile“ können sich dem Bürger nur schwer erschließen. Prägnante Pionierurteile bleiben auch sprachtheoretisch die Ausnahme: Man denke positiv an das Lüth-Urteil (BVerfGE 7, 198), negativ an den Antikruzifix-Beschluss (BVerfGE 93, 1).

So fruchtbar und entwicklungssoffen, einzelfallnah und geschmeidig das Verfassungsrichterrecht die Verfassung entwickelt, so „bürgerfern“ entfaltet sich das Verfassungsrichterrecht sprachlich. Die einzelnen nationalen Rechtskulturen weisen hier allerdings große Unterschiede in Europa auf: Der Conseil Constitutionnel in Paris mit seiner Clarté, Prägnanz, ja Eleganz erreicht den Bürger rational leichter als das deutsche BVerfG. Das diene als Merkposten für den späteren, letzten Vorbehalt: die Europäisierung und Internationalisierung des Rechts, die ein „europäisches Verfassungsgericht“ wie der EGMR in Straßburg dank der sprachlich und inhaltlich großen Bürgernähe der EMRK vorantreiben kann.

#### IV. Komplexität, Technizität und Pluralisierung des Rechts

Diese Grenzen für die Verständlichkeit des Rechts bleiben wohl unvermeidlich. Viel beklagt, lassen sie sich in der heutigen komplizierten Wissens-, Risiko- und Technikgesellschaft nicht verhindern. Auch der juristische Spezialist durchschaut viele Referenzgebiete des Technikrechts nicht mehr, man denke an Detailmaterien des Umweltrechts. Das Vertrauen des Bürgers auf berufsethische Kontrollsysteme muss hier sein Werk tun (z. B. wissenschaftliche Ethik- bzw. Wahrheitskommissionen). Ein technikfeindliches „Zurück“ zum allgemein verständlichen, bürgernahen, „naiven“ Recht wäre hier utopisch und würde kein Mehr an Gerechtigkeit schaffen.

Ähnliches gilt für die sprachlichen Kosten der Tendenz zur Pluralisierung des Rechts bzw. der Rechtsquellen. Die Fülle der denkbaren Quellen für Rechtskonkretisierung („allgemeine Rechtsgrundsätze“!) ist zumal in der sich innerlich und äußerlich europäisierenden Rechtsordnung auf vielen Ebenen und Räumen eine fatale Sprachbarriere.

#### V. Europäisierung und Internationalisierung des Rechts als „Kostenfaktor“ für die Verständlichkeit des Rechts

Der letzte Vorbehalt wurde schon angedeutet. Auf EU-Ebene sind die Sprachenprobleme viel genannt, auch dem Europarecht im weiteren Sinne der OSZE und des Europarates sind sie geläufig. In dem Maße, wie Rechtsvergleichung in Europa zur schöpferischen „fünften“ Auslegungsmethode wird, verkompliziert sich das geltende, genauer: „werdende“ Recht. Wie soll im Europa der Bürger dieser sein Recht verstehen können, wenn er selbst höchstens zwei Sprachen beherrscht? Die

weitergreifende globale Dimension lässt den Weltbürger ratlos zurück, auch wenn Englisch immer mehr „lingua franca“ im universalen Raum wird. Gewisse Grundsätze der beiden Internationalen Menschenrechtspakete (1966) und der UN-Charta mischen immerhin die Feiertagssprache mit der bürgernahen Umgangssprache. Universale Klassikertexte eines I. Kant können allerdings bis heute manche Rechtsideen „transportieren“ und verständlich machen.

### Ausblick

Ob und inwieweit das Internet eine neue Publizität des Rechts und größere Transparenz staatlichen Handelns für den Bürger schaffen kann, bleibe hier offen. Gefragt sei aber, ob nicht ein Jurist das für die Verständlichkeit des Rechts leisten könnte, was einem Marcel Reich-Ranitzki für die (deutsche) Literatur gelingt und früher einem Justus Frantz für die Musik glückte. Die Schriftenreihe „Sprache des Rechts“ könnte insoweit ein erster Anfang sein.

### Literatur

- Baumann, Herbert/Ebert, Mathias (Hrsg.), Die Verfassungen der frankophonen und lusophonen Staaten des subsaharischen Afrikas. Berlin 1997.  
Häberle, Peter, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft. 2. Aufl., Berlin 1998.  
Roggemann, Herwig (Hrsg.), Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas. Berlin 1999.